

# **Satzung der Luchs-Initiative Baden-Württemberg für die Förderung des Artenschutzes e. V.**

Fassung vom 04.05.2015



## **§ 1 Sitz und Vereinsjahr**

Der Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes in Baden-Württemberg; hier besonders die wissenschaftlich begleitete Wiedereinbürgerung ausgerotteter Tierarten und der Schutz bedrohter Tierarten in Baden-Württemberg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

## **§ 3 Mitglieder**

Mitglied kann jede Person oder Organisation werden, die die Satzung anerkennt und den Vereinszweck fördern will.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod des Mitglieds durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres und schriftlich zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich bei groben Verstößen gegen das Vereinsziel oder Verstößen gegen die Beitragspflicht. Er wird einstimmig vom Vorstand oder mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 4 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Anfang eines Kalenderjahres fällig.

# **Satzung der Luchs-Initiative Baden-Württemberg für die Förderung des Artenschutzes e. V.**

Fassung vom 04.05.2015



## **§ 5 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind Erste, Zweite und Dritte Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Dieser besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und bis zu drei Beisitzern.

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Von der Mitgliederversammlung gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt. Bei relativer Mehrheit findet eine Stichwahl zwischen den KandidatINNen mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 7 Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er hat insbesondere für die zweckgebundene und zweckmäßige Verwendung der Mittel zu sorgen und darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Zur Koordination der Arbeit im Vorstand beruft der Vorsitzende nach Bedarf Vorstandssitzungen ein. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied unter Angabe des Grundes wünscht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fällt Entscheidungen durch Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf.

## **§ 8 Der / die Vorsitzende**

ist Repräsentant/in des Vereins. Ihm/Ihr obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung. Er/Sie beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein; bei beiden führt er/sie den Vorsitz.

## **§ 9 Der / die Schriftführer/in**

erledigt schriftliche Arbeiten nach den Aufträgen des/der Vorsitzenden und fertigt Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen an.

# Satzung der Luchs-Initiative Baden-Württemberg für die Förderung des Artenschutzes e. V.

Fassung vom 04.05.2015



## § 10 Der / die Kassenwart/in

verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie ist für den Eingang der Beiträge verantwortlich. Er/Sie tätigt die Ausgaben nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## § 11 Der / die Beisitzer/innen

beraten und unterstützen den Vorstand bei den laufenden Geschäften des Vereins.

## § 12 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, welchen die gleichen Befugnisse wie die ordentlichen haben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder Anträge erst durch die Versammlung gestellt werden.

Außer den schon genannten Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung

- die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes und ggf. die Entlastung
- die Wahl des Rechnungsprüfers für das laufende Vereinsjahr
- die Entscheidung über Satzungsänderungen
- das Vorbringen von Wünschen, Anträgen und Vorschlägen sowie die Stellungnahme zu den Jahresberichten
- die Entscheidung über die weitere Tätigkeit des Vereins
- die Entscheidung über die etwaige Auflösung des Vereins
- bei einer Auflösung des Vereins die Entscheidung über das Vereinsvermögen i. S. von § 2 Abs. 4.

# Satzung der Luchs-Initiative Baden-Württemberg für die Förderung des Artenschutzes e. V.

Fassung vom 04.05.2015



## § 13 Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Mitglieder, die im Vorstand oder sonst für den Verein handeln, haften in keinem Fall mit ihrem Privatvermögen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat jedoch der Verein ein Regressrecht.

## § 14 Beirat

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben einen Beirat mit beratender Funktion benennen. In ihm sollen vor allem folgende Bereiche vertreten sein: Wissenschaft, Naturschutz, Jagd, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fremdenverkehr, Medien und Politik.

## § 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Diese geänderte Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 04.05.2015 beschlossen.  
Sie ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 11.12.1998 beschlossene Satzung.

Feldberg, den 17.06.2015

Dr. Stefan Büchner  
(3. Vorsitzender)

Valerie Bässler  
(Schriftführerin)